

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. § 48c Abs. 1 bis 3 und §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2005 (GV.NRW. S. 522) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56 / SGV NRW. 792) in der derzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet des Kreises Kleve werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst auch den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes DE-4101-301 „Wylter Meer (Teilfläche des NSG Düffel)“ und den nördlich der B 220 gelegenen Teilbereich des Gebietes DE-4103-303 „NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung“¹. Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung

¹ Die Schutzausweisung für den südlich der B 220 gelegenen Teilbereich des Gebietes DE-4103-303 „NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung“ besteht durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 05. Dezember 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969, S. 476) .

vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten europäischen „Vogel-schutzgebietes , DE-4203-401 Unterer Niederrhein“.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

1. vorrangig zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
2. zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der niederrheinischen bäuerlichen Kulturlandschaft, die besonders durch Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume, durch Altwasser und Gräben sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist und sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften auszeichnet,
3. zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Flussmarschenlandschaft (Flutrinnen Auskolkungen, Altarme, usw.), insbesondere auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
4. sowie zur Erhaltung von für den unteren Niederrhein repräsentativen und aufgrund von Größe und Ausbildung landesweit bedeutsamen Altarmen mit typischer Vegetationszonierung,

(3) Die Festsetzung erfolgt des weiteren

A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG.

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet „**Wyler Meer**“ (DE –4101-301) um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme**

(NATURA-2000-Code:3150)

(für die FFH- Meldung ausschlaggebender Lebensraumtyp)

Anteil: 68 Prozent des Gesamtgebietes

Repräsentativität: B

Relative Fläche: C

Erhaltungszustand: B

Gesamtbeurteilung: B

- **Erlen-Eschen-und Weichholz- Auenwälder**
(NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)
 - Anteil: 9 Prozent des Gesamtgebietes
 - Repräsentativität: C
 - Relative Fläche: C
 - Erhaltungszustand: -
 - Gesamtbeurteilung: C

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL):

mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer, Populationsbeschreibung und Gesamtgebietsbeurteilung

a) Arten des Anhangs I

- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A 197, ziehend/auf dem Durchzug, B
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A 068, ziehend / überwinternd, C

b) Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmäßig vorkommende Zugvögel

- Krickente (*Anas crecca*), A 052, ziehend / überwinternd, C
- Löffelente (*Anas clypeata*), A 056, ziehend / auf dem Durchzug, C
- Tafelente (*Aythya ferina*), A 059, ziehend / überwinternd, C
- Gänsesäger (*Mergus merganser*), A 070, ziehend /überwinternd, C.

Bei dem FFH-Gebiet „**NSG Kellener Altrhein**“ (DE –4103-303) handelt es sich um folgende natürliche **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme**
(NATURA-2000-Code:3150)
(für die FFH- Meldung ausschlaggebender Lebensraumtyp)
 - Anteil: 49 Prozent des Gesamtgebietes
 - Repräsentativität: C

Relative Fläche: C
Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: C

- **Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder**

(NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)

Anteil: 10 Prozent des Gesamtgebietes
Repräsentativität: C
Relative Fläche: C
Erhaltungszustand: C
Gesamtbeurteilung: C

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL):

mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer, Populationsbeschreibung und Gesamtgebietsbeurteilung

a) Arten des Anhangs I

- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A 068, ziehend / überwinternd, C

b) Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmäßig vorkommende Zugvögel

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A 297, ziehend / brütend, C

- Löffelente (*Anas clypeata*), A 056, ziehend / auf dem Durchzug, C

- Krickente (*Anas crecca*), A 052, ziehend / überwinternd, C

- Tafelente (*Aythya ferina*), A 059, ziehend / überwinternd, C

- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A 070, ziehend / überwinternd, C

und für den wasserseitigen Bereich **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 92/43/EWG

mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer und Populationsbeschreibung und Gesamtgebietsbeurteilung

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*), 1149, nicht ziehend, C

- Groppe (*Cottus gobio*), 1163, nicht ziehend, C

sowie

B) zum Schutz nachstehend genannter wildlebender **Vogelarten** gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“:

mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer, Populationsbeschreibung und Gesamtgebietsbeurteilung

a) Arten des Anhangs I

- Nonnengans (*Branta leucopsis*), A 045, ziehend / überwintend, C
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A 081, ziehend / brütend, B
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A 031, ziehend / brütend, B

b) Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmäßig vorkommende Zugvögel

- Knäkente (*Anas querquedula*), A 055, ziehend / brütend, B
- Blässgans (*Anser albifrons*), A 041, ziehend / auf dem Durchzug, A
- Saatgans (*Anser fabalis*), A 039, ziehend / auf dem Durchzug, A
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A 257, ziehend / brütend, B
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A 136, ziehend / brütend, A
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A 153, ziehend / brütend, C
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A 156, ziehend / brütend, A
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A 160, ziehend / brütend, B
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A 276, ziehend / brütend, A
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A 165, ziehend/auf dem Durchzug, B
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), A 162, ziehend / brütend, A
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A 142, ziehend / brütend, B

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de oder www.loebf.nrw.de eingesehen werden können.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 3.812 ha. Es erstreckt sich westlich der Stadt Kleve und nördlich der Gemeinde Kranenburg bis zur niederländischen Grenze und umfasst im wesentlichen Flächen des Gebietes der „Düffel“. Weiterhin umfasst das Naturschutzgebiet Flächen im Nord-Osten von Kleve im Bereich „Kellener Alt-rhein“ und dem dazugehörigen Rheinvorland. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus den Karten zu ersehen.

(2) Das Schutzgebiet ist in Karten

1. im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2 –2.1 bis 2.9-)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Karte im Maßstab 1 :10.000 (Anlage 2), in denen die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt ist, ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Landrat des Kreises Kleve
- untere Landschaftsbehörde -
3. beim Bürgermeister der Stadt Kleve und
4. beim Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (4) Die Karte im Maßstab 1 :50.000 (Anlage 1) dient der Übersicht und wird ebenso wie die Karten im Maßstab 1 :10.000 (Anlage 2) als Bestandteil dieser Verordnung mit im Amtsblatt veröffentlicht.
- (5) Die Karten der FFH- Gebiete DE-4101-301 „Wylter Meer (Teilfläche des NSG Düffel)“ und DE-4103-303 „NSG Kellener Altrhein“ mit den genauen Gebietsabgrenzungen, und nach Fertigstellung mit den FFH-Lebensraumtypen, kann bei den in Abs. 3 genannten Behörden und im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Wildgänse zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere beim Fliegen, Äsen, Rasten oder Schlafen sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern;
unberührt ist die Errichtung von offenen Ansichtleitern,
unberührt ist die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 3. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;

ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen und Freikabeln für Elektrozäune, sowie das Verlegen von Beregnungsleitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,

4. Erdaufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;
ausgenommen ist das Aufbringen von Erdaushub aus Hofstellenbautätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; dabei ist eine ökologisch nachteilige Veränderung der Bodengestalt, z.B. ein Ausfüllen von ökologisch wertvollen Senken zu vermeiden,
5. Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
ausgenommen ist das Verbrennen von Gehölzschnitt, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
6. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen, Mobilheime oder Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen oder anzulegen,
7. Anleger oder Bootsstege zu bauen oder sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
8. Hunde frei laufen zu lassen mit Ausnahme von Hüte- oder Jagdhunden im bestimmungsgemäßen Einsatz, einschließlich Ausbildung und Prüfung,
9. Flächen außerhalb befestigter Wege, Wanderwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu betreten und zu befahren;
ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße Land-, Wasser- und Forstwirtschaft, die Jagd und die Fischerei,
10. Gewässer auszubauen sowie Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen,

11. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen;
ausgenommen ist die Anlage von Entwässerungsfurchen und Kribben im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
12. landwirtschaftlich nutzbare Flächen aufzuforsten oder einer anderen Nutzung zuzuführen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
13. Hecken, Feld- und Ufergehölze, Auen-, Bruchwälder und Kopfweiden in der freien Landschaft gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen;
als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
ausgenommen sind
 - ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen; dazu gehört auch die Beseitigung von Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen (bei Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen handelt es sich um Bodentriebe und Sämlinge, die bei einer Nichtbeseitigung zu einer Verbreiterung der bestehenden Gehölze führen),
 - ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Oberflächenwasser abführenden Gräben,
14. Grünland umzuwandeln;
ausgenommen ist
 - der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünlandflächen,
 - bei zeitweiser Umwandlung von Ackerland in Grünland die Rückumwandlung, sowie
 - die zeitweise (bis zu 3 Jahren) Umwandlung von Grünland in ganzjährige Feldgrasflächennach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
15. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden,

einzubringen sowie zu lagern; unberührt bleibt das vorübergehende Lagern von organischem Dünger (z.B. Kalk),

16. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
17. die Gewässer zu befahren, zu baden sowie Wasser- oder Eissport auszuüben; hiervon unberührt sind Tätigkeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung, das Befahren der Gewässer zum Zwecke der Fischerei im bisherigen Umfang, sowie die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BfjG),
18. Pflanzen oder Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln,
19. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
20. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, die nicht der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
ausgenommen sind
 - ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen; dazu gehört auch die Beseitigung von Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen (bei Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen handelt es sich um Bodentriebe und Sämlinge, die bei einer Nichtbeseitigung zu einer Verbreiterung der bestehenden Gehölze führen),
 - ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Oberflächenwasser abführenden Gräben.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten, Unberührtheiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2

1. ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit folgender Einschränkung:
die Jagd auf Wasserwild darf in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. jeden Jahres nur einmal wöchentlich ausgeübt werden;
im übrigen gilt das Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 2 uneingeschränkt,
2. ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung), im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6, sowie 10 bis 15 uneingeschränkt,
3. sind die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
4. ist das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 04. November 1998 (BGBl. I. S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,
5. ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Oberflächenwasser abführenden Gräben, der Hochwasserschutzanlagen gemäß „Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf –Deichschutzverordnung (DSchVO)- vom 02. August 2000“, sowie der Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang: im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 10 und 11 uneingeschränkt,
6. ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen und ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher ange-

zeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt,

7. ist die Erteilung von Baugenehmigungen für Anlagen, die der Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle dienen, innerhalb der in den Karten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 -Karten im Maßstab 1 :10.000 (Anlage 2)- schraffiert dargestellten räumlichen Entwicklungsflächen,

8. sind alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

(2) Für die Deichsanierung des 3. Bauabschnitts, 2. Teilstrecke des Banndeiches des Deichverbandes Xanten – Kleve werden die landschaftsrechtlichen Regelungen im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens getroffen.

§ 5

Vorrang vertraglicher Regelungen

(1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleichs werden vertragliche Regelungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz in der jeweils geltenden Fassung, angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Grundschutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.

(2) Die Inanspruchnahme von Flächen in dem in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 -Karten im Maßstab 1 :10.000 (Anlagen 2.1 / 2.3)- mit * gekennzeichneten Bereich zwecks Erteilung von Baugenehmigungen (unter Aufhebung der entgegenstehenden Verbote des § 3) wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer, dem Landrat des Kreises Kleve, der Gemeinde Kranenburg, der Kreisbauernschaft Kleve, der Landwirtschaftskammer NRW –Kreisstelle Kleve- und der Bezirksregierung Düsseldorf geregelt. Eine solche ist nur zulässig, wenn das Naturschutzgebiet gleichzeitig durch geeignete Flächen erweitert oder in seiner Funktion (z.B. durch extensive Grünlandnutzung) angemessen aufgewertet wird.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Landschaftsbehörde kann in nachstehenden Fällen Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 14 (Grünland umzuwandeln) erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist:
 - aus persönlichen und familiären (gesundheitliche und generationsbedingte Gründe),
 - aus gewichtigen betriebswirtschaftlichen Gründen (z.B. für Betriebe, die z.Z. noch unterentwickelt sind und vor einer existentiell notwendigen Betriebsentwicklung, z. B. im Zuge des Generationswechsels stehen),
 - aus wirtschaftlichen Gründen (weitere Einengungen der Milchkontingente oder Verfall der Milchpreise),
 - auf Grund des biologisch-technischen Fortschritts.Ausnahmen oder Befreiungen von § 3 Abs. 2 Nr. 14 dürfen nicht dazu führen, dass der Grünlandanteil im Gebiet der Verordnung auch nur vorübergehend erheblich verringert wird.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung des Beirats getroffen werden, wird diese nicht erteilt, entscheidet die höhere Landschaftsbehörde.
- (3) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (4) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 außer dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 12 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde zuständig. Für die Befreiung von dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 12 ist gemäß § 69 Abs. 2 LG

die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.

- (5) Sollte eine Ausnahme oder Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope, besonders schutzwürdige Flächen

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichenden) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
 5. Wald rodet,

6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.
- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre. Soweit der vorrangige Schutzzweck gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 1 entfallen sollte, wird die Verordnung vor ihrem Ablauf mit dem Ziel, die Festsetzung ganz oder teilweise in Landschaftsschutz umzuwandeln, überprüft.
- (2) Auf den in den Karten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 -Karten im Maßstab 1 :10.000 (Anlage 2)- schraffiert dargestellten räumlichen Entwicklungsflächen gemäß § 4 Nr. 7 sowie auf Flächen in dem mit * gekennzeichneten Bereich gemäß § 5 Abs. 2 tritt die Verordnung mit Unanfechtbarkeit einer Baugenehmigung außer Kraft; der aufgehobene Bereich wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gegeben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve vom 11. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. 1987, Seite 81), geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 1998 (Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 312) außer Kraft.

- (4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

(Hansmann)

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2005 Seite 199

Berichtigung/Ergänzung zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2005 Seite 256

Berichtigung zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2005 Seite 293